



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt.

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Situationspläne 1:1000 Nr. 3 (GBV-Nr. 7, 8, 10), Nr. 12 (GBV-Nr. 2, 3, 6, 7), Nr. 13 (GBV-Nr. 6, 7, 9, 10, 11, 12), Nr. 22 (1, 2, 3, 4, 5, 13, 14, 22, 23, 24), Nr. 23 (GBV-Nr. 12, 13), Nr. 32 (GBV-Nr. 4, 5, 14, 15, 16, 20, 21, 22), Nr. 41 (GBV-Nr. 25, 27), Nr. 42 (GBV-Nr. 16, 17, 18, 19, 20), Nr. 51 (GBV-Nr. 27, 28, 29, 30) und Nr. 61 (GBV-Nr. 31, 32, 33) der Gemeinde Zermatt;
4. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 13 vom 1. April 1994;
5. Die Einsprachen Nr. 4.1 bis Nr. 4.36;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises III vom 28. September 2001;
7. Den am 18. August 1999 homologierten Zonenplan der Gemeinde Zermatt;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Zermatt an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.

3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 1. April 1994. Es sind 35 Einsprachen eingereicht worden.

Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung vom 13. und 19. Oktober 1994 zusätzlich das rechtliche Gehör gewährt. Die Verhandlungsergebnisse sind durch die Dienststelle für Wald und Landschaft in den Protokollen vom 11. Mai 1995 festgehalten worden.

4. Einsprachebehandlung

- 4.1 Einsprache Biner Alfred, Zermatt (Nr. 1)
Parzelle Nr. 1721, GBV-Nr. 12 (Plan 13)

Der Einsprecher macht betreffend die Parzelle Nr. 1721 geltend, dass der in den Planaufgaben dargelegte Waldverlauf nicht den Gegebenheiten in der „Wiesti“ entspreche und verlangt die Streichung seiner Parzelle aus dem Waldkataster. Es handle sich bei dem zur Diskussion stehenden Gebiet um ein an einen Fels angrenzenden Bereich, welcher nie bewaldet war und sich auch in Zukunft zur Bildung eines Waldes nicht eigne.

Da die Bestockung im fraglichen Bereich aus einer einzelnen Arve besteht wird die Einsprache gutgeheissen und die Waldgrenze ausserhalb der Parzelle Nr. 1721 festgelegt.

- 4.2 Einsprache Biner Basil, Zermatt (Nr. 2)
Parzelle Nr. 2590 / 2579, GBV-Nr. 21 (Plan 32)

Der Einsprecher beantragt die Zurückversetzung der Waldgrenze gegen die Nachbarparzelle Nr. 2569, wobei zur Begründung angeführt wird, dass die Parzelle aufgrund der neuen Waldgrenze nicht mehr überbaut werden könnte.

Da die Parzellen Nr. 2590 und die Parzelle Nr. 2579 zwischenzeitlich zusammengelegt und die neue Parzelle Nr. 2590 mit einem bewilligten verkürzten Waldabstand überbaut worden ist, ist die Einsprache gegenstandslos geworden und wird als solche abgeschrieben.

- 4.3 Einsprache Biner Egon, Zermatt (Nr. 4)
Parzelle Nr. 1683, GBV-Nr. 11 (Plan 13)

Der Einsprecher verlangt die Zurückversetzung der Waldgrenze auf der Parzelle Nr. 1683 gegen Süden.

Die Einsprache wird gutgeheissen und die Waldgrenze soweit gegen Süden versetzt, dass sich die dortige einzelne Arve auf der Nachbarparzelle Nr. 1721 nicht mehr im Waldareal befindet. Die Waldgrenze wird korrigiert und die einzelne Arve aus dem Waldkataster entfernt.

- 4.4 Einsprache Biner Emil, Zermatt (Nr. 5)
Parzelle Nr. 1741, GBV-Nr. 12 (Plan 23)

Die Waldgrenze wird dort, wo diese nur durch einzelne Arven gebildet wird, entlang der südöstlichen Grenze der Parzelle Nr. 1741 gemäss dem Begehren des Einsprechers zurückversetzt, so dass diese im nördlichen Bereich der östlichen Parzellengrenze ausserhalb der Parzelle Nr. 1741 verläuft.

Ebenso erfährt die Waldgrenze auf der nördlich angrenzenden Parzelle Nr. 1720 eine Korrektur durch Zurücksetzung der Waldgrenze in östlicher Richtung, so dass das bestehende Gebäude auf der Parzelle Nr. 1741 ca. 9 m von der Waldgrenze entfernt ist.

4.5 Einsprache Biner Felix, Zermatt (Nr. 6)
Parzelle Nr. 1812, GBV-Nr. 13 (Plan 23)

Der Einsprecher beantragt die Streichung des Waldes im südwestlichen Teil der Parzelle Nr. 1812.

Da es sich bei der Bestockung im fraglichen Bereich um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von mehr als 50 Jahren handelt, wird die in den Waldkataster aufgenommene Waldgrenze bestätigt und die Einsprache abgewiesen.

4.6 Einsprache Biner Werner, Zermatt (Nr. 13)
Parzelle Nr. 468, GBV-Nr. 3 (Plan 22)

Der Einsprecher beantragt die Streichung des Waldes auf seiner Parzelle.

Die Bestockungen auf der Parzelle Nr. 468 sind mit einer Fläche von 260 m² kleiner als die gesetzliche Mindestfläche. Die Waldfunktion rechtfertigt die Beibehaltung im Waldkataster nicht. Die Einsprache wird demnach gutgeheissen und die Bestockung aus dem Waldkataster gestrichen.

4.7 Einsprache Darioli-Graven Anna, Zermatt (Nr. 15)
Parzelle Nr. 1620, GBV-Nr. 11 (Plan 13)

Die Einsprecherin beantragt die Streichung der Waldfläche auf ihrer Parzelle Nr. 1620.

Die Waldgrenze im Waldkataster wurde neu beurteilt und bestätigt. Die Bestockung entspricht den gesetzlichen Waldkriterien und die Abgrenzung den kantonalen Richtlinien, weshalb die Einsprache abzuweisen ist.

4.8 Einsprache Holenstein-Kronig Monika, Zermatt (Nr. 16)
Parzellen Nr. 1535 / 1549, GBV-Nr. 10 (Plan 1)

Die Einsprecherin beantragt die Streichung der Parzellen Nr. 1535 und 1549 aus dem Waldkataster, weil es sich bei der Bestockung lediglich um Gestrüpp handle.

Die auf den Parzellen eingetragenen Gehölze stellen aufgrund ihrer Fläche nicht Wald im Sinne des Gesetzes dar. Die Einsprache wird gutgeheissen und die fraglichen Parzellen aus dem Waldkataster gestrichen.

4.9 Einsprache Inderbinen Hieronymus, Zermatt (Nr. 18)
Parzelle Nr. 3380, GBV-Nr. 29 (Plan 51)

Der Einsprecher beantragt die Streichung des Waldes auf seiner Parzelle.

Weil die Bestockung auf der angrenzenden Parzelle die qualitativen Kriterien erfüllt und aus Landschaftsschutzgründen bestehen bleiben muss, wird die Einsprache abgewiesen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

4.10 Einsprache Julen-Biner Augusta, Biner Johann und Peter, Zermatt (Nr. 21)
Parzelle Nr. 1925, GBV-Nr. 15 (Plan 32)

Die Einsprecher beantragen die Zurücksetzung der Waldgrenze im nordwestlichen Teil der Parzelle oder die Gewährung eines verminderten Waldabstandes.

Da es sich bei der Bestockung im Zusammenhang mit der Nachbarparzelle Nr. 1878 und weiteren Parzellen um geschlossenen Hochwald im Alter von über 50 Jahren handelt, kann dem Begehren nicht stattgegeben werden und die Einsprache ist abzuweisen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

4.11 Einsprache Julen Emil, Zermatt (Nr. 22)
Parzellen Nr. 1985 / 2182, GBV-Nr. 15 / 17 (Plan 32 / Plan 42)

Der Einsprecher beantragte 1990 die Waldgrenze zu korrigieren. Diesem Gesuch wurde zunächst stattgegeben. 1994 wurde bei Korrekturen im Waldkataster bemerkt, dass die korrigierten Waldgrenzen rechtlich nicht korrekt aufgenommen worden waren. Der Eigentümer wurde darüber informiert und war nicht einverstanden, wobei er die ursprüngliche Einsprache aufrechterhielt.

Da es sich bei der Bestockung um geschlossenen Hochwald handelt, kann den Begehren nicht stattgegeben werden, womit die Einsprache abgewiesen werden muss.

Betreffend die Parzelle Nr. 2182 beantragt der Einsprecher die Zurückversetzung der Waldgrenze an den Findelbach.

Da es sich bei der Bestockung um Ufergehölz, bestehend aus Lärchen und verschiedenen Weidengebüschen handelt und Ufervegetation unabhängig von quantitativen Kriterien als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung gilt, ist die in den Waldkataster aufgenommene Waldbegrenzung zu bestätigen und die Einsprache abzuweisen.

4.12 Einsprache Julen-Perren Martina, Zermatt (Nr. 25)
Parzellen Nr. 1561 / 1580, GBV-Nr. 10 (Plan 13)

Die Einsprecherin beantragt die Zurücksetzung der Waldgrenze auf den Nachbarparzellen Nummern 1561 und 1580 um 13 Meter, damit der Einsprecher die Parzelle Nr. 1562 gemäss Baugesetzgebung überbauen kann.

Die betreffende Bestockung besteht aus Lärchen im Alter von mehr als 30 Jahren und bildet einen geschlossenen Hochwald. Die im Waldkataster eingetragene Waldgrenze gegenüber der Parzelle Nr. 1562 wird von der Dienststelle für Wald und Landschaft bestätigt. Schmale Waldausläufer, deren Zusammenhang mit einer grösseren Waldfläche gegeben ist, dürfen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht abgeschnitten werden (BGE 110 Ib 382 Vercorin), weshalb die Einsprache abzuweisen ist.

4.13 Einsprache Julen Otto, Zermatt (Nr. 26)
Parzelle Nr. 3239, GBV-Nr. 27 (Plan 51)

Der Einsprecher beantragt, die Waldspitze auf seiner Parzelle abzuschneiden und die Waldgrenze um 15 m zurückzusetzen.

Bei der betreffenden Bestockung handelt es sich um Hochwald aus Lärchen, Arven und einzelnen Fichten mit einem durchschnittlichen Alter von mehr als 50 Jahren. Die Dienststelle für Wald und Landschaft hat anlässlich der Begehung vom 19.10.1994 festgestellt, dass die im Waldkataster eingetragene Waldgrenze im Bereich der Parzelle Nr. 3239 nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und zu Ungunsten des Einsprechers korrigiert werden muss. Aufgrund der Bestockung und der Bodenvegetation reicht das Waldareal bis hinunter auf die Wasserleitung, was zur entsprechenden Korrektur führt. Die Einsprache ist demnach abzuweisen.

4.14 Einsprache Julen Paul, Zermatt (Nr. 27)
Parzelle Nr. 1433, GBV-Nr. 8 (Plan 3)

Der Einsprecher beantragt die Streichung des in die Parzelle Nr. 1433 hineinragenden Waldzipfels, mit der Begründung, dass es sich um einzelne Bäume handle und damit die Bestockung nicht als Wald bezeichnet werden könne. Die aufgenommene Waldgrenze bewirke, dass die Parzelle nicht überbaut werden könne.

Bei der Bestockung auf der Parzelle Nr. 1433 handelt es sich um geschlossenen Hochwald. Der Waldzipfel kann nicht isoliert betrachtet und abgeschnitten werden. Die Einsprache ist abzuweisen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

4.15 Einsprache Julen Therese, Zermatt (Nr. 29)
Parzelle Nr. 2548, GBV-Nr. 21 (Plan 32)

Die Einsprecherin beantragt die Zurücksetzung der Waldgrenze gegen die südwestliche Parzellengrenze.

Bei der Bestockung auf der Parzelle Nr. 2548 handelt es sich um geschlossenen Hochwald aus Lärchen im Alter von über 50 Jahren mit einzelnen früher beweideten Einbuchtungen am Waldrand.

Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen, indem die Bestockung der Einbuchtungen aus dem Waldkataster gestrichen wird.

4.16 Einsprache Julen Walburga, Zermatt (Nr. 30)
Parzelle Nr. 1949, GBV-Nr. 14 / 15 (Plan 32)

Die Einsprecherin beantragt die vollständige Entlassung der Parzelle Nr. 1949 aus dem Waldareal.

Im Rahmen des Einspracheverfahrens wurde die Waldfläche der an die Parzelle Nr. 1949 angrenzenden Parzellen Nr. 1963, 1962, 1948 neu beurteilt. Aufgrund der am 01. Januar 1993 in Kraft getretenen neuen Gesetzesgrundlage (Waldgesetz vom 04. Oktober 1991) wurde die betreffende Waldfläche aus dem Waldkataster gestrichen, da die höhere Minimalfläche von 800 m² nicht erreicht ist und keine besondern Waldfunktionen vorliegen. Die Einsprache wird demnach gutgeheissen.

4.17 Einsprache Julen Walter und Ludwina, Zermatt (Nr. 31)
Parzelle Nr. 2758 / 2772 / 2757, GBV-Nr. 24 (Plan 22)

Die Einsprecher beantragen Zurückversetzung der beiden Waldausläufer auf den Parzellen Nr. 2757, 2758 und 2772.

Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen, indem die beiden Waldausläufer auf der Parzelle Nr. 2757 aus dem Waldkataster gestrichen werden, weil es sich um eine lichte Lärchenbestockung auf Weide- und Ackerland mit einem Deckungsgrad von weniger als 50 % handelt.

Die im Waldkataster eingetragene Waldgrenze im Bereich des östlichen Waldausläufers auf den Parzellen Nr. 2758 und 2772 wird von der Dienststelle für Wald und Landschaft bestätigt, und zwar weil es sich bei der Bestockung um Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren handelt. Auf den Parzellen 2758 und 2772 wird die Waldgrenze bestätigt und die Einsprache entsprechend abgewiesen.

4.18 Einsprache Julen Werner, Zermatt (Nr. 32)
Parzelle Nr. 1798, GBV-Nr. 13 (Plan 23)

Der Einsprecher beantragt die Streichung der in den Waldkataster als Einwuchs aufgenommenen Fläche, weil es sich um Einwuchs handle, der das Alter von 15 Jahren nicht erreicht habe.

Da der fragliche Einwuchs in Bezug auf das Alter die Waldkriterien nicht erfüllt, wird die Einsprache gutgeheissen.

4.19 Einsprache Kronig Bernhard, Zermatt (Nr. 34)
Parzellen Nr. 3348 / 3344, GBV-Nr. 28 (Plan 51)

Der Einsprecher beantragt die Reduzierung des Bauabstandes von 10 Metern und eine Überprüfung der Waldgrenze im Nordosten der Parzelle Nr. 3348.

Bei der fraglichen Bestockung handelt es sich um geschlossenen Hochwald aus Arven und Lärchen im Alter von über 50 Jahren.

Die im Nordosten der Parzelle eingetragene Waldgrenze ist teilweise ungenau und fehlerhaft, was auf den Umstand zurückgeführt werden kann, dass bei der ersten Aufnahme des Waldkatasters die Waldgrenze im Bereich des Grenzpunktes Nr. 234 nicht genau überprüft wurde, weil gemäss Zonennutzungsplanentwurf südlich davon keine Bauzone ausgeschieden war. Bei den Ergänzungen zum Waldkataster wurde der Waldzipfel westlich der Parzelle Nr. 3348 ebenfalls nicht überprüft. Da der Boden innerhalb der „Waldspitze“ aufgrund der Vegetation als Wiese zu qualifizieren ist, die früher als Mähwiese genutzt wurde und es sich bei der Bestockung beim Grenzpunkt Nr. 234 um einen Einzelbaum handelt, wird diese Fläche aus dem Waldkataster gestrichen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

4.20 Einsprache Kronig Gregor, Zermatt (Nr. 35)
Parzelle Nr. 2126, GBV-Nr. 16 (Plan 42)

Der Einsprecher beantragt die Zurücksetzung der Waldgrenze im Südosten der Parzelle Nr. 2126.

Weil es sich bei der Bestockung auf der Parzelle Nr. 2126 um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren handelt, kann dem Begehren nicht stattgegeben werden. Die Waldgrenze wird bestätigt und die Einsprache abgewiesen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

4.21 Einsprache Lauber Daniel, Zermatt (Nr. 40)
Parzelle Nr. 1765, GBV-Nr. 12 (Plan 23)

Der Einsprecher beantragt die Überprüfung und Streichung der Waldeintragungen auf der Parzelle Nr. 1765.

Da es sich bei der Bestockung um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren, wird die Waldgrenze bestätigt und die Einsprache abgewiesen.

4.22 Einsprache Lauber Josef, Zermatt (Nr. 41)
Parzellen Nr. 1928 / 1941 / 1996, GBV-Nr. 15 (Plan 32)

Der Einsprecher beantragt die Waldgrenze auf den betreffenden Parzellen nach Süden zu verschieben.

Bei den vorhandenen Bestockungen handelt es sich um lichten Hochwald aus Arven und Lärchen im Alter von über 30 Jahren. Da die Gesamtfläche mit ca. 540 m² die Fläche von 800 m² nicht erreicht und die Bestockung keine besonderen Funktionen besitzt, wird die Gesamtfläche aus dem Waldareal entlassen und aus dem Waldkataster gestrichen.

- 4.23 Einsprache Erbgemeinschaft Lauber Franziska, vertreten durch Lauber Josef, Zermatt (Nr. 41a)
Parzelle Nr. 2289, GBV-Nr. 19 (Plan 42)

Die Einsprecherin beantragt, die Waldgrenze in Richtung Norden zu verschieben, weil die Bestockung aus einigen wenigen Pflanzen bestehe, die vom eigentlichen Waldrand getrennt seien.

Da es sich bei den Beständen um aus Lärchen und Arven gebildeten, geschlossenen Hochwald mit einzelnen Blössen handelt, welche die Breite einer Baumlänge nicht erreichen, wird die Einsprache abgewiesen.

Ausserdem wurde der Einsprecherin anlässlich der Begehung vom 19. Oktober 1994 eröffnet, dass die Waldbegrenzungen in den Auflageplänen nicht den örtlichen Gegebenheiten entsprechen und zu Ungunsten der Eigentümer korrigiert werden müssen, weil die Gehölzpartie auf dem östlichen Teil der Parzelle Nr. 2288 zusammen mit derjenigen auf der Parzelle 2289 eine zusammenhängende Waldfläche bildet.

- 4.24 Einsprache Erben Lehner Karl, Zermatt (Nr. 44)
Parzellen Nr. 547 / 548, GBV-Nr. 4 (Plan 22)

Die Einsprecher beantragen die Streichung der Parzelle Nr. 547 aus dem Waldkataster oder zumindest die Änderung der westlichen Spitze.

Da der Bestockung Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen zukommen, handelt es sich trotz des geringen Umfangs der Bestockung um Wald. Die Einsprache ist daher abzuweisen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

- 4.25 Einsprache Perren Alex, Zermatt (Nr. 47)
Parzellen Nr. 1468 / 1469 / 1455, GBV-Nr. 9 (Plan 13)

Der Einsprecher beantragt die Streichung des Waldes auf den Parzellen Nr. 1468, 1469 und 1455.

Bei den Parzellen Nr. 1455 und 1468 wird der Waldcharakter der vorhandenen Bestockung durch die Dienststelle für Wald und Landschaft bestätigt, weil es sich um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren handelt. Die Dienststelle für Wald und Landschaft hat anlässlich der Begehung vom 13.10.94 festgestellt, dass die Waldbegrenzungen im Waldkataster nicht der Bestockung entsprechend aufgenommen wurden. Die Waldgrenze wird angepasst und die Korrektur in den Waldkataster übertragen. Die Einsprache ist daher abzuweisen.

In Bezug auf die Parzelle Nr. 1469 wird festgehalten, dass sich diese beinahe ganz ausserhalb des Abgrenzungsperrimeters von Wald und Bauzone befindet, weshalb sich keine Abgrenzung im Waldkataster findet und weshalb die Einsprache als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

- 4.26 Einsprache Perren August, Zermatt (Nr. 48)
Parzelle Nr. 1504, GBV-Nr. 10 (Plan 13)

Der Einsprecher beantragt die Zurücksetzung der Waldgrenze auf seiner Parzelle um 8 m nach Norden.

Da es sich bei der vorhandenen Bestockung um geschlossenen Hochwald aus Lärchen im Alter von über 30 Jahren handelt, kann dem Begehren nicht stattgegeben werden. Die Einsprache ist abzuweisen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

4.27 Einsprache Perren Elias und Ivo, Zermatt (Nr. 49)
Parzelle Nr. 1880, GBV-Nr. 14 (Plan 32)

Die Einsprecher beantragen die Zurücksetzung der Waldgrenzen im Westen um 3 Meter und im Osten um 8 Meter, was die Überbauung gemäss den feuerpolizeilichen und baupolizeilichen Vorschriften ermöglichen würde.

Da es sich bei der Bestockung um geschlossenen Hochwald handelt, kann den Begehren nicht stattgegeben werden. Die Einsprache ist abzuweisen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

4.28 Einsprache Perren Erwin, Zermatt (Nr. 51)
Parzelle Nr. 1458, GBV-Nr. 9 (Plan 13)

Der Einsprecher beantragt die Zurücksetzung der Waldgrenze nach Norden und Waldbegrenzung gemäss Grundbuchplan vom Jahre 1983 in den Waldkataster aufzunehmen.

Die Dienststelle für Wald und Landschaft bestätigt die Waldgrenze gemäss Katasterplan, da die Bestockung alle qualitativen und quantitativen Kriterien des gesetzlichen Waldbegriffes erfüllt. Die Einträge der Waldgrenzen in den alten Grundbuchplänen haben keine rechtliche Bedeutung. Massgebend sind die zum Zeitpunkt des Waldfeststellungsverfahrens tatsächlich herrschenden Verhältnisse (WaG Art. 2). Die Einsprache ist daher abzuweisen.

4.29 Einsprache Perren Gabriel, Zermatt (Nr. 52)
Parzelle Nr. 2306, GBV-Nr. 19 (Plan 42)

Der Einsprecher beantragt die Streichung der Waldfläche im Westen der Parzelle Nr. 2306.

Die Bestockung besteht aus Lärchen und bildet einen Hochwald mit einer Fläche von 730 m². Wenn keine besonderen Funktionen der Bestockung vorliegen, werden die quantitativen Kriterien des gesetzlichen Waldbegriffes angewendet. Gemäss Art. 1 der Waldverordnung liegen Flächen bis zu 800 m² im Kompetenzbereich des Kantons. Da die Bestockung keine besonderen Funktionen erfüllt, wird dem Antrag stattgegeben und die Einsprache gutgeheissen. Die Fläche wird aus dem Waldkataster entlassen.

4.30 Einsprache Perren Hans, Zermatt (Nr. 53)
Parzelle Nr. 2309, GBV-Nr. 19 (Plan 42)

Der Einsprecher beantragt die Zurücksetzung der Waldgrenze auf der Parzelle Nr. 2309 nach Norden.

Bei der auf den Nachbarparzellen (nördlich) vorhandenen Bestockung handelt es sich um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren. Die Dienststelle für Wald und Landschaft hat anlässlich der Begehung vom 19.10.94 festgestellt, dass die Waldbegrenzungen im Waldkataster nicht der Bestockung entsprechend aufgenommen wurden. Die Waldgrenze wird angepasst und die Korrektur in den Waldkataster übertragen. Die Einsprache ist demnach abzuweisen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

4.31 Einsprache Perren Josef, Zermatt (Nr. 54)
Parzellen Nr. 1624 / 2181, GBV-Nr. 11 / 17 (Plan 13 / Plan 42)

Der Einsprecher beantragt die Waldgrenze auf der Nachbarparzelle (1621) der Parzelle Nr. 1624 um 5 m nach Nordosten zurückzusetzen.

Da es sich bei der Bestockung auf den Nachbarparzelle um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von mehr als 50 Jahren handelt, kann dem Begehren nicht entsprochen werden. Die Einsprache ist abzuweisen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand auf Gesuch hin gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

Der Einsprecher beantragt ferner betreffend die Parzelle Nr. 2181 die Waldgrenze um 5 Meter nach Norden zu verschieben.

Da es sich bei der betreffenden Bestockung auf der Parzelle 2181 um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren handelt, ist die Einsprache abzuweisen.

4.32 Einsprache Erben Perren Theodor, Zermatt (Nr. 57)
Parzelle Nr. 2569, GBV-Nr. 21 (Plan 32)

Der Einsprecher beantragt die Zurücksetzung der Waldgrenze im westlichen Teil um 5 m gegen Nordosten oder eine Bauabstandsreduktion auf 5 Meter.

Bei der Bestockung handelt es sich um Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren, weshalb die Einsprache abgewiesen werden muss.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

4.33 Einsprache Summermatter Alois, Zermatt (Nr. 60)
Parzelle Nr. 1858 / 1859, GBV-Nr. 14 (Plan 22)

Der Einsprecher beantragt die Zurücksetzung der östlichen Waldgrenze.

Da es sich bei der Bestockung um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren handelt muss die Einsprache abgewiesen werden.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

4.34 Einsprache Schuler Josef, Zermatt (Nr. 62)
Parzelle Nr. 3381, GBV-Nr. 29 (Plan 51)

Der Einsprecher beantragt die Streichung des Waldes auf der Nachbarparzelle Nr. 3377.

Bei der Bestockung handelt es sich um geschlossenen Hochwald aus Lärchen im Alter von über 50 Jahren. Die Fläche beträgt ca. 500 m², kann dem Da die Bestockung eine erhebliche Bedeutung für das Landschaftsbild hat, wird die Waldfläche im Ein-

verständnis des Eigentümers im Waldkataster belassen, was die Abweisung der Einsprache zur Folge hat.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

4.35 Einsprache Schuler Josef, Zermatt (Nr. 63)
Parzelle Nr. 2760, GBV-Nr. 24 (Plan 12)

Der Einsprecher beantragt die Streichung der nördlich angrenzenden Waldfläche aus dem Waldkataster.

Bei der fraglichen Bestockung handelt es sich um einen ca. 15 m breiten Waldstreifen aus Lärchen mit erheblicher landschaftlicher Bedeutung und Erholungsfunktion (Beschattung eines Wanderweges). Zusätzlich ist die Verbindung mit dem oberhalb gelegenen grösseren Waldkomplex gegeben.

Die Waldgrenzen werden daher von der Dienststelle für Wald und Landschaft bestätigt und die Einsprache abgewiesen.

4.36 Einsprache Welschen Julia, Zermatt (Nr. 66)
Parzelle Nr. 1058, GBV-Nr. 3 (Plan 22)

Die Einsprecherin verlangt die Streichung des Waldes auf ihrer Parzelle.

Da die Bestockung einen Umfang von weniger als 500 m² aufweist und keine Wohlfahrts- und Schutzfunktionen erfüllt, ist die Fläche aus dem Waldkataster zu streichen und die Einsprache entsprechend gutzuheissen.

4.37 Einsprache und Begehren um Waldfeststellung der Eigentümer der Parzelle
Nr. 1101, Plan 22

Die Eigentümer der Parzelle Nr. 1101, Mehrfamilienhaus Oasis, verlangen mit ihrer Einsprache und dem gleichzeitig eingereichten Begehren um Waldfeststellung, dass die Bestockung auf der Nachbarparzelle Nr. 1058, Plan 22 zu Wald erklärt werde und in den Waldkataster aufzunehmen sei. Da die Bestockung einen Umfang von weniger als 500 m² aufweist und keine Wohlfahrts- und Schutzfunktion erfüllt, ist die Fläche nicht Wald im Sinne der WaG. Die Einsprache wird abgewiesen.

5. Bei den übrigen als Einsprachen aufgeführten Dokumenten handelt es sich insgesamt nur um Anzeigen der Forstorgane an die Eigentümer, dass die betreffenden Parzellen in Bezug auf die bestehenden Bestockungen Aufnahme in den Waldkataster finden. Da die betroffenen Eigentümer keine Einsprachen eingereicht haben, gelten die nachgehend genannten Parzellen gemäss öffentlicher Auflage als in den Waldkataster aufgenommen:

- Biner Daniel, Zermatt (Nr. 3), Parzelle Nr. 3479, GBV-Nr. 30 (Plan 51)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Biner Hermann, Zermatt (Nr. 3), Parzellen Nr. 3479 / 3480, GBV-Nr. 30 (Plan 51)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Biner Ivo, Zermatt (Nr. 7), Parzelle Nr. 1963, GBV-Nr. 15 (Plan 32)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Biner Josef, Zermatt (Nr. 8), Parzelle Nr. 3377, GBV-Nr. 29 (Plan 51)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.

- Biner-Furrer Maria, Zermatt (Nr. 9) Parzelle Nr. 3323, GBV-Nr. 29 (Plan 51)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Biner-Furrer Maria, Zermatt (Nr. 10), Parzelle Nr. 2288, GBV-Nr. 19 (Plan 42)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Biner Otto, Zermatt (Nr. 11), Parzelle Nr. 1941, GBV-Nr. 15 (Plan 32)
Aus dem Waldkataster gestrichen.
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Biner Peter, St. Niklaus (Nr. 12), Parzelle Nr. 1742, GBV-Nr. 12 (Plan 23)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Cremonini-Perren Yvonne, Zermatt (Nr. 14), Parzelle Nr. 2291, GBV-Nr. 19 (Plan 42)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Imboden-Biner Anne Marie, Zermatt (Nr. 17), Parzelle Nr. 3476, GBV-Nr. 30 (Plan 51)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Inderbinen Othmar, Zermatt (Nr. 19), Parzelle Nr. 2340, GBV-Nr. 19 (Plan 42)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Julen-Biner Antonia, Zermatt (Nr. 20), Parzelle Nr. 1941, GBV-Nr. 15 (Plan 32)
Parzelle wird aus dem Waldkataster gestrichen.
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Julen Helena, Zermatt (Nr. 23), Parzelle Nr. 2205, GBV-Nr. 17 (Plan 42)
Bei der Bearbeitung des Waldkatasters wurde festgestellt, dass rechtlich falsche Korrekturen getätigt worden waren. Bei der Bestockung handelt es sich um Ufervegetation. Die bestockte Fläche wurde daher in den Waldkataster wieder aufgenommen.
In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.
- Julen Martin, Zermatt (Nr. 24), Parzelle Nr. 2184, GBV-Nr. 17 (Plan 42)
Bei der Bearbeitung des Waldkatasters wurde festgestellt, dass rechtlich falsche Korrekturen getätigt worden waren. Die bestockte Fläche wurde daher in den Waldkataster wieder aufgenommen.
In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.
- Julen Severin, Zermatt (Nr. 28), Parzelle Nr. 2183, GBV-Nr. 17 (Plan 42)
Bei der Bearbeitung des Waldkatasters wurde festgestellt, dass rechtlich falsche Korrekturen getätigt worden waren. Die bestockte Fläche wurde daher in den Waldkataster wieder aufgenommen.
In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

- Kronig Andreas, Zermatt (Nr. 33), Parzelle Nr. 2128, GBV-Nr. 16 (Plan 42)
Bei der Bearbeitung des Waldkatasters wurde festgestellt, dass rechtlich falsche Korrekturen getätigt worden waren. Die bestockte Fläche wurde daher in den Waldkataster wieder aufgenommen.
In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.
- Kronig-Aufdenblatten Maria, Zermatt (Nr. 36), Parzelle Nr. 3344, GBV-Nr. 28 (Plan 51)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Kronig Mathäus, Zermatt (Nr. 37), Parzelle Nr. 2127, GBV-Nr. 16 (Plan 42)
Bei der Bearbeitung des Waldkatasters wurde festgestellt, dass rechtlich falsche Korrekturen getätigt worden waren. Die bestockte Fläche wurde daher in den Waldkataster wieder aufgenommen.
In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.
- Kronig-Julen Mathilde, Zermatt (Nr. 38), Parzelle Nr. 1928, GBV-Nr. 15 (Plan 32)
Die Parzelle wurde aus dem Waldkataster entfernt, da die Minimalfläche nicht erreicht wurde.
- Kunkeler Veronika, Zermatt (Nr. 39), Parzelle Nr. 1984, GBV-Nr. 15 (Plan 32);
Einsprache zurückgezogen.
Die Eigentümer haben ein Protokoll der Ortschau mit Situationsplan erhalten.
- Lauber-Julen Susanne, Zermatt (Nr. 42), Parzelle Nr. 1720, GBV-Nr. 12 (Plan 13)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Lauber Wilhelm, Zermatt (Nr. 43), Parzelle Nr. 1983, GBV-Nr. 15 (Plan 32)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Mode-Liquidations AG, Zürich (Nr. 45), Parzelle Nr. 1962, GBV-Nr. 15 (Plan 32)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster. Die Parzelle wurde aus dem Waldkataster gestrichen.
- Palazzo Cesar, Zermatt (Nr. 46), Parzelle Nr. 2290, GBV-Nr. 19 (Plan 42)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Erben Perren Emil, Zermatt (Nr. 50), Parzelle Nr. 2292, GBV-Nr. 19 (Plan 42)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
- Erben Perren Kasimir, Zermatt (Nr. 55), Parzelle Nr. 2129, GBV-Nr. 16 (Plan 42)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.
- Perren-Julen Martha, Zermatt (Nr. 56), Parzelle Nr. 2757, GBV-Nr. 24 (Plan 22)
Wald gestrichen.
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.

- Sigrist Arthur, Zermatt (Nr. 58), Parzelle Nr. 3478, GBV-Nr. 30 (Plan 51)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
 - Sigrist Hugo, Zermatt (Nr. 59), Parzelle Nr. 3321, GBV-Nr. 28 (Plan 51)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
 - Schuler Josef, Zermatt (Nr. 61), Parzelle Nr. 3323, GBV-Nr. 28 (Plan 51)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
 - STWE Widje A + B, Zermatt (Nr. 64), Parzelle Nr. 2133, GBV-Nr. 16 (Plan 42)
Die Parzelle wird angepasst.
In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.
 - Taugwalder German, Zermatt (Nr. 65), Parzelle Nr. 3342, GBV-Nr. 28 (Plan 51)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
 - Welschen Martin, Zermatt (Nr. 67), Parzelle Nr. 1580, GBV-Nr. 10 (Plan 13)
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
 - Erben Zurniwen Theodor, Zermatt (Nr. 68) Parzelle Nr. 1948, GBV-Nr. 15 (Plan 32)
Aus Waldkataster gestrichen.
Informationsschreiben wegen Beurteilung und Aufnahme ins Waldkataster.
6. Die Bestockungen, wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:1000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

C. ENTSCHEIDET

1. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationsplänen 1:1000 Nr. Nr. 3 (GBV-Nr. 7, 8,10), Nr. 12 (GBV-Nr. 2, 3, 6, 7), Nr. 13 (GBV-Nr. 6, 7, 9, 10, 11, 12), Nr. 22 (1, 2, 3, 4, 5, 13, 14, 22, 23, 24), Nr. 23 (GBV-Nr. 12, 13), Nr. 32 (GBV-Nr. 4, 5, 14, 15, 16, 20, 21, 22), Nr. 41 (GBV-Nr. 25, 27), Nr. 42 (GBV-Nr. 16, 17, 18, 19, 20), Nr. 51 (GBV-Nr. 27, 28, 29, 30) und Nr. 61 (GBV-Nr. 31, 32, 33) "**Waldkataster der Gemeinde Zermatt**" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt. Allein die vom Geometer in den Katasterplänen aufgenommenen Waldabgrenzungen sind rechtsverbindlich.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. Einspracheentscheid

- 2.1 Die Einsprache Biner Alfred, Zermatt, (Nr. 1), Parzelle Nr. 1721, GBV-Nr. 12 (Plan 13) wird gutgeheissen.
- Da die Bestockung im fraglichen Bereich aus einer einzelnen Arve besteht wird die Einsprache gutgeheissen und die Waldgrenze ausserhalb der Parzelle Nr. 1721 festgelegt.
- 2.2 Die Einsprache Biner Basil, Zermatt, (Nr. 2), Parzelle Nr. 2590 / 2579, GBV-Nr. 21 (Plan 32) ist gegenstandslos geworden und wird als solche abgeschrieben.
- Die Parzellen Nr. 2590 und die Parzelle Nr. 2579 sind zwischenzeitlich zusammengelegt und die neue Parzelle Nr. 2590 mit einem bewilligten verkürzten Waldabstand überbaut worden.
- 2.3 Die Einsprache Biner Egon, Zermatt, (Nr. 4), Parzelle Nr. 1683, GBV-Nr. 11 (Plan 13) wird gutgeheissen.
- Die Einsprache wird gutgeheissen und die Waldgrenze soweit gegen Süden versetzt, dass sich die dortige einzelne Arve auf der Nachbarparzelle Nr. 1721 nicht mehr im Waldareal befindet. Die Waldgrenze wird korrigiert und die einzelne Arve aus dem Waldkataster entfernt.
- 2.4 Die Einsprache Biner Emil, Zermatt, (Nr. 5), Parzelle Nr. 1741, GBV-Nr. 12 (Plan 23) wird gutgeheissen.
- Die Waldgrenze wird dort, wo diese nur durch einzelne Arven gebildet wird, entlang der südöstlichen Grenze der Parzelle Nr. 1741 gemäss dem Begehren des Einsprechers zurückversetzt, so dass diese im nördlichen Bereich der östlichen Parzellengrenze ausserhalb der Parzelle Nr. 1741 verläuft.
- Ebenso erfährt die Waldgrenze auf der nördlich angrenzenden Parzelle Nr. 1720 eine Korrektur durch Zurücksetzung der Waldgrenze in östlicher Richtung, so dass das bestehende Gebäude auf der Parzelle Nr. 1741 ca. 9 m von der Waldgrenze entfernt ist.
- 2.5 Die Einsprache Biner Felix, Zermatt, (Nr. 6), Parzelle Nr. 1812, GBV-Nr. 13 (Plan 23) wird abgewiesen.
- Da es sich bei der Bestockung im fraglichen Bereich um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von mehr als 50 Jahren handelt, wird die in den Waldkataster aufgenommene Waldgrenze bestätigt und die Einsprache abgewiesen.
- 2.6 Die Einsprache Biner Werner, Zermatt, (Nr. 13), Parzelle Nr. 468, GBV-Nr. 3 (Plan 22) wird gutgeheissen.
- Die Bestockungen auf der Parzelle Nr. 468 sind mit einer Fläche von 260 m² kleiner als die gesetzliche Mindestfläche. Die Waldfunktion rechtfertigt die Beibehaltung im Waldkataster nicht.
- 2.7 Die Einsprache Darioli-Graven Anna, Zermatt, (Nr. 15), Parzelle Nr. 1620, GBV-Nr. 11 (Plan 13) wird abgewiesen.
- Die Waldgrenze im Waldkataster wurde neu beurteilt und bestätigt. Die Bestockung entspricht den gesetzlichen Waldkriterien und die Abgrenzung den kantonalen Richtlinien, weshalb die Einsprache abzuweisen ist.
- 2.8 Die Einsprache Holenstein-Kronig Monika, Zermatt (Nr. 16), Parzellen Nr. 1535 / 1549, GBV-Nr. 10 (Plan 1) wird gutgeheissen.

Die auf den Parzellen eingetragenen Gehölze stellen aufgrund ihrer Fläche nicht Wald im Sinne des Gesetzes dar. Die Einsprache wird gutgeheissen und die fraglichen Parzellen aus dem Waldkataster gestrichen.

- 2.9 Die Einsprache Inderbinen Hieronymus, Zermatt, (Nr. 18), Parzelle Nr. 3380, GBV-Nr. 29 (Plan 51) wird abgewiesen.

Weil die Bestockung auf der angrenzenden Parzelle die qualitativen Kriterien erfüllt und aus Landschaftsschutzgründen bestehen beleiben muss, wird die Einsprache abgewiesen.

- 2.10 Die Einsprache Julen-Biner Augusta, Biner Johann und Peter, Zermatt, (Nr. 21), Parzelle Nr. 1925, GBV-Nr. 15 (Plan 32) wird abgewiesen.

Da es sich bei der Bestockung im Zusammenhang mit der Nachbarparzelle Nr. 1878 und weiteren Parzellen um geschlossenen Hochwald im Alter von über 50 Jahren handelt, kann dem Begehren nicht stattgegeben werden und die Einsprache ist abzuweisen.

- 2.11 Die Einsprache Julen Emil, Zermatt, (Nr. 22), Parzellen Nr. 1985 / 2182, GBV-Nr. 15 / 17 (Plan 32 / Plan 42) wird abgewiesen.

Da es sich bei der Bestockung um geschlossenen Hochwald handelt, kann den Begehren nicht stattgegeben werden, womit die Einsprache abgewiesen werden muss.

Betreffend die Parzelle Nr. 2182 beantragt der Einsprecher die Zurückversetzung der Waldgrenze an den Findelbach.

Da es sich bei der Bestockung um Ufergehölz, bestehend aus Lärchen und verschiedenen Weidengebüschen handelt und Ufervegetation unabhängig von quantitativen Kriterien als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung gilt, ist die in den Waldkataster aufgenommene Waldbegrenzung zu bestätigen und die Einsprache abzuweisen.

- 2.12 Die Einsprache Julen-Perren Martina, Zermatt, (Nr. 25), Parzellen Nr. 1561 / 1580, GBV-Nr. 10 (Plan 13) wird abgewiesen.

Die betreffende Bestockung besteht aus Lärchen im Alter von mehr als 30 Jahren und bildet einen geschlossenen Hochwald. Die im Waldkataster eingetragene Waldgrenze gegenüber der Parzelle Nr. 1562 wird von der Dienststelle für Wald und Landschaft bestätigt. Schmale Waldausläufer, deren Zusammenhang mit einer grösseren Waldfläche gegeben ist, dürfen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht abgeschnitten werden (BGE 110 Ib 382 Vercorin), weshalb die Einsprache abzuweisen ist.

- 2.13 Die Einsprache Julen Otto, Zermatt (Nr. 26), Parzelle Nr. 3239, GBV-Nr. 27 (Plan 51) wird abgewiesen.

Der Einsprecher beantragt, die Waldspitze auf seiner Parzelle abzuschneiden und die Waldgrenze um 15 m zurückzusetzen.

Bei der betreffenden Bestockung handelt es sich um Hochwald aus Lärchen, Arven und einzelnen Fichten mit einem durchschnittlichen Alter von mehr als 50 Jahren. Die Dienststelle für Wald und Landschaft hat anlässlich der Begehung vom 19.10.1994 festgestellt, dass die im Waldkataster eingetragene Waldgrenze im Bereich der Parzelle Nr. 3239 nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und zu ungunsten des Einsprechers korrigiert werden muss. Aufgrund der Bestockung und der Bodenvegetation reicht das Waldareal bis hinunter auf die Wasserleitung, was zur entsprechenden Korrektur führt. Die Einsprache ist unter Berücksichtigung dieser Korrektur abzuweisen.

- 2.14 Die Einsprache Julien Paul, Zermatt, (Nr. 27), Parzelle Nr. 1433, GBV-Nr. 8 (Plan 3) wird abgewiesen.

Bei der Bestockung auf der Parzelle Nr. 1433 handelt es sich um geschlossenen Hochwald. Der Waldzipfel kann nicht isoliert betrachtet und abgeschnitten werden. Der Einsprecher wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss geltender Praxis ein verkürzter Waldabstand befürwortet wird, falls eine Bauparzelle ohne diese Vergünstigung nicht überbaut werden kann. Die Einsprache ist jedoch abzuweisen.

- 2.15 Die Einsprache Julien Therese, Zermatt, (Nr. 29), Parzelle Nr. 2548, GBV-Nr. 21 (Plan 32) wird teilweise gutgeheissen.

Bei der Bestockung auf der Parzelle Nr. 2548 handelt es sich um geschlossenen Hochwald aus Lärchen im Alter von über 50 Jahren mit einzelnen früher beweideten Einbuchtungen am Waldrand.

Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen, indem die Bestockung der Einbuchtungen aus dem Waldkataster gestrichen wird.

- 2.16 Die Einsprache Julien Walburga, Zermatt, (Nr. 30), Parzelle Nr. 1949, GBV-Nr. 14 / 15 (Plan 32) wird gutgeheissen.

Im Rahmen des Einspracheverfahrens wurde die Waldfläche der an die Parzelle Nr. 1949 angrenzenden Parzellen Nr. 1963, 1962, 1948 neu beurteilt. Aufgrund der am 01. Januar 1993 in Kraft getretenen neuen Gesetzesgrundlage (Waldgesetz vom 04. Oktober 1991) wurde die betreffende Waldfläche aus dem Waldkataster gestrichen, da die höhere Minimalfläche von 800 m² nicht erreicht ist und keine besonderen Waldfunktionen vorliegen. Die Einsprache wird demnach gutgeheissen.

- 2.17 Die Einsprache Julien Walter und Ludwina, Zermatt, (Nr. 31), Parzelle Nr. 2758 / 2772 / 2757, GBV-Nr. 24 (Plan 22) wird teilweise gutgeheissen.

Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen, indem die beiden Waldausläufer auf der Parzelle Nr. 2757 aus dem Waldkataster gestrichen werden, weil es sich um eine lichte Lärchenbestockung auf Weide- und Ackerland mit einem Deckungsgrad von weniger als 50 % handelt.

Die im Waldkataster eingetragene Waldgrenze im Bereich des östlichen Waldausläufers auf den Parzellen Nr. 2758 und 2772 wird von der Dienststelle für Wald und Landschaft bestätigt, und zwar weil es sich bei der Bestockung um Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren handelt. Auf den Parzellen 2758 und 2772 wird die Waldgrenze bestätigt und die Einsprache entsprechend abgewiesen.

- 2.18 Die Einsprache Julien Werner, Zermatt, (Nr. 32), Parzelle Nr. 1798, GBV-Nr. 13 (Plan 23) wird gutgeheissen.

Da der fragliche Einwuchs in Bezug auf das Alter die Waldkriterien nicht erfüllt, wird die Einsprache gutgeheissen.

- 2.19 Die Einsprache Kronig Bernhard, Zermatt, (Nr. 34), Parzellen Nr. 3348 / 3344, GBV-Nr. 28 (Plan 51) wird teilweise gutgeheissen.

Bei der fraglichen Bestockung handelt es sich um geschlossenen Hochwald aus Arven und Lärchen im Alter von über 50 Jahren.

Die im Nordosten der Parzelle eingetragene Waldgrenze ist teilweise ungenau und fehlerhaft, was auf den Umstand zurückgeführt werden kann, dass bei der ersten Aufnahme des Waldkatasters die Waldgrenze im Bereich des Grenzpunktes Nr. 234 nicht genau überprüft wurde, weil gemäss Zonennutzungsplanentwurf südlich davon keine Bauzone ausgeschieden war. Bei den Ergänzungen zum Waldkataster

wurde der Waldzipfel westlich der Parzelle Nr. 3348 ebenfalls nicht überprüft. Da der Boden innerhalb der „Waldspitze“ aufgrund der Vegetation als Wiese zu qualifizieren ist, die früher als Mähwiese genutzt wurde und es sich bei der Bestockung beim Grenzpunkt Nr. 234 um einen Einzelbaum handelt, wird diese Fläche aus dem Waldkataster gestrichen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

- 2.20 Die Einsprache Kronig Gregor, Zermatt, (Nr. 35), Parzelle Nr. 2126, GBV-Nr. 16 (Plan 42) wird abgewiesen.

Weil es sich bei der Bestockung auf der Parzelle Nr. 2126 um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren handelt, kann dem Begehren nicht stattgegeben werden. Die Waldgrenze wird bestätigt und die Einsprache abgewiesen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

- 2.21 Die Einsprache Lauber Daniel, Zermatt, (Nr. 40), Parzelle Nr. 1765, GBV-Nr. 12 (Plan 23) wird abgewiesen.

Da es sich bei der Bestockung um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren, wird die Waldgrenze bestätigt und die Einsprache abgewiesen.

- 2.22 Die Einsprache Lauber Josef, Zermatt, (Nr. 41), Parzellen Nr. 1928 / 1941 / 1996, GBV-Nr. 15 (Plan 32) wird gutgeheissen.

Bei den vorhandenen Bestockungen handelt es sich im lichten Hochwald aus Arven und Lärchen im Alter von über 30 Jahren. Da die Gesamtfläche mit ca. 540 m² die Fläche von 800 m² nicht erreicht und die Bestockung keine besonderen Funktionen besitzt, wird die Gesamtfläche aus dem Waldareal entlassen und aus dem Waldkataster gestrichen.

- 2.23 Die Einsprache Erbgemeinschaft Lauber Franziska, Zermatt, vertreten durch Lauber Josef, Zermatt, Parzelle Nr. 2289, GBV-Nr. 19 (Plan 42) wird abgewiesen.

Da es sich bei den Beständen um aus Lärchen und Arven gebildeten, geschlossenen Hochwald mit einzelnen Blössen handelt, welche die Breite einer Baumlänge nicht erreichen, ist die Einsprache abzuweisen.

- 2.24 Die Einsprache Erben Lehner Karl, Zermatt, (Nr. 44), Parzellen Nr. 547 / 548, GBV-Nr. 4 (Plan 22) wird abgewiesen.

Da der Bestockung Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen zukommen, handelt es sich trotz des geringen Umfangs der Bestockung um Wald. Die Einsprache ist daher abzuweisen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

- 2.25 Die Einsprache Perren Alex, Zermatt, (Nr. 47), Parzellen Nr. 1468 / 1469 / 1455, GBV-Nr. 9 (Plan 13) wird abgewiesen.

Bei den Parzellen Nr. 1455 und 1468 wird der Waldcharakter der vorhandenen Bestockung durch die Dienststelle für Wald und Landschaft bestätigt, weil es sich um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren handelt. Die Einsprache ist daher abzuweisen.

In Bezug auf die Parzelle Nr. 1469 wird festgehalten, dass sich diese beinahe ganz ausserhalb des Abgrenzungsperimeters von Wald und Bauzone befindet, weshalb sich keine Abgrenzung im Waldkataster findet und weshalb die Einsprache als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

- 2.26 Die Einsprache Perren August, Zermatt, (Nr. 48), Parzelle Nr. 1504, GBV-Nr. 10 (Plan 13) wird abgewiesen.

Da es sich bei der vorhandenen Bestockung um geschlossenen Hochwald aus Lärchen im Alter von über 30 Jahren handelt, kann dem Begehren nicht stattgegeben werden. Die Einsprache ist abzuweisen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

- 2.27 Die Einsprache Perren Elias und Ivo, Zermatt, (Nr. 49), Parzelle Nr. 1880, GBV-Nr. 14 (Plan 32) wird abgewiesen.

Da es sich bei der Bestockung um geschlossenen Hochwald handelt, kann den Begehren nicht stattgegeben werden. Die Einsprache ist abzuweisen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

- 2.28 Die Einsprache Perren Erwin, Zermatt, (Nr. 51), Parzelle Nr. 1458, GBV-Nr. 9 (Plan 13) wird abgewiesen.

Die Dienststelle für Wald und Landschaft bestätigt die Waldgrenze gemäss Katasterplan, da die Bestockung alle qualitativen und quantitativen Kriterien des gesetzlichen Waldbegriffes erfüllt. Die Einträge der Waldgrenzen in den alten Grundbuchplänen haben keine rechtliche Bedeutung. Massgebend sind die zum Zeitpunkt des Waldfeststellungsverfahrens tatsächlich herrschenden Verhältnisse (WaG Art. 2). Die Einsprache ist daher abzuweisen.

- 2.29 Die Einsprache Perren Gabriel, Zermatt, (Nr. 52), Parzelle Nr. 2306, GBV-Nr. 19 (Plan 42) wird gutgeheissen.

Wenn keine besondern Funktionen der Bestockung vorliegen, werden die quantitativen Kriterien des gesetzlichen Waldbegriffes angewendet. Gemäss Art. 1 der Waldverordnung liegen Flächen bis zu 800 m² im Kompetenzbereich des Kantons. Da die Bestockung keine besondern Funktionen erfüllt wird dem Antrag stattgegeben und die Einsprache gutgeheissen. Die Fläche wird aus dem Waldkataster entlassen.

- 2.30 Die Einsprache Perren Hans, Zermatt, (Nr. 53), Parzelle Nr. 2309, GBV-Nr. 19 (Plan 42) wird abgewiesen.

Bei der auf den Nachbarparzellen (nördlich) vorhandenen Bestockung handelt es sich um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren. Die Dienststelle für Wald und Landschaft hat anlässlich der Begehung vom 19.10.94 festgestellt, dass die Waldbegrenzungen im Waldkataster nicht der Bestockung entsprechend aufgenommen wurden. Die Waldgrenze wird angepasst und

die Korrektur in den Waldkataster übertragen. Die Einsprache ist demnach abzuweisen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

- 2.31 Die Einsprache Perren Josef, Zermatt, (Nr. 54), Parzelle Nr. 1624 / 2181, GBV-Nr. 11 / 17 (Plan 13 / Plan 42) wird abgewiesen.

Da es sich bei der Bestockung auf den Nachbarparzelle um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von mehr als 50 Jahren handelt, kann dem Begehren nicht entsprochen werden. Die Einsprache ist abzuweisen.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

Der Einsprecher beantragt ferner betreffend die Parzelle Nr. 2181 die Waldgrenze um 5 Meter nach Norden zu verschieben.

Da es sich bei der betreffenden Bestockung auf der Parzelle 2181 um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren handelt, ist die Einsprache auch in diesem Punkt abzuweisen.

- 2.32 Die Einsprache Erben Perren Theodor, Zermatt, (Nr. 57), Parzelle Nr. 2569, GBV-Nr. 21 (Plan 32) wird abgewiesen.

Bei der Bestockung handelt es sich um Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren, weshalb die Einsprache abgewiesen werden muss.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

- 2.33 Die Einsprache Summermatter Alois, Zermatt, (Nr. 60), Parzelle Nr. 1858 / 1859, GBV-Nr. 14 (Plan 22) wird abgewiesen.

Da es sich bei der Bestockung um geschlossenen Hochwald aus Lärchen und Arven im Alter von über 50 Jahren handelt muss die Einsprache abgewiesen werden.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Waldabstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

- 2.34 Die Einsprache Schuler Josef, Zermatt, (Nr. 62), Parzelle Nr. 3381, GBV-Nr. 29 (Plan 51) wird abgewiesen.

Der Einsprecher beantragt die Streichung des Waldes auf der Nachbarparzelle Nr. 3377.

Bei der Bestockung handelt es sich um geschlossenen Hochwald aus Lärchen im Alter von über 50 Jahren. Die Fläche beträgt ca. 500 m². Da die Bestockung eine erhebliche Bedeutung für das Landschaftsbild hat, wird die Waldfläche im Einverständnis des Eigentümers im Waldkataster belassen, was die Abweisung der Einsprache zur Folge hat.

In Bezug auf einen verkürzten Waldabstand wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen, in dem die Bewilligungsbehörde einen verkürzten Wald-

abstand gewähren kann, wenn eine vernünftige Überbauung sonst nicht möglich wäre.

- 2.35 Die Einsprache Schuler Josef, Zermatt, (Nr. 63), Parzelle Nr. 2760, GBV-Nr. 24 (Plan 12) wird abgewiesen.

Bei der fraglichen Bestockung handelt es sich um einen ca. 15 m breiten Waldstreifen aus Lärchen mit erheblicher landschaftlicher Bedeutung und Erholungsfunktion (Beschattung eines Wanderweges). Zusätzlich ist die Verbindung mit dem oberhalb gelegenen grösseren Waldkomplex gegeben.

Die Waldgrenzen werden daher von der Dienststelle für Wald und Landschaft bestätigt und die Einsprache abgewiesen.

- 2.36 Die Einsprache Welschen Julia, Zermatt, (Nr. 66), Parzelle Nr. 1058, GBV-Nr. 3 (Plan 22) wird gutgeheissen.

Da die Bestockung einen Umfang von weniger als 500 m² aufweist und keine Wohlfahrts- und Schutzfunktionen erfüllt, ist die Fläche aus dem Waldkataster zu streichen.

- 2.37 Einsprache und Begehren um Waldfeststellung der Eigentümer der Parzelle Nr. 1101, Plan 22.

Die Eigentümer der Parzelle Nr. 1101, Mehrfamilienhaus Oasis, verlangen mit ihrer Einsprache und dem gleichzeitig eingereichten Begehren um Waldfeststellung, dass die Bestockung auf der Nachbarparzelle Nr. 1058, Plan 22 zu Wald erklärt werde und in den Waldkataster aufzunehmen sei.

Da die Bestockung auf der Nachbarparzelle im Umfang von weniger als 500m² keine Wohlfahrts- und Schutzfunktion erfüllt, sind die Einsprache und das Begehren der Eigentümer der Nachbarparzelle abzuweisen.

3. Koordination mit der Raumplanung

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Nutzungsplan zu übertragen.

Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet.

Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde eine Teilrevision des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

4. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke:		<u>Fr. 5.--</u>
Total		<u>Fr. 515.--</u>

h

5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:

- an die Einsprecher gemäss separater Liste
- Gemeinde Zermatt, 3920 Zermatt

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

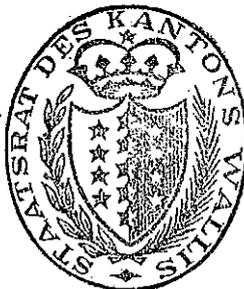
7. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

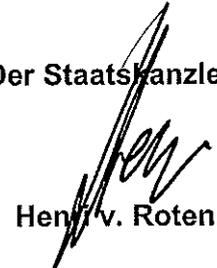
So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 12. Mai 2004.

Der Präsident:


Jean-René Fournier



Der Staatskanzler:


Henri v. Roten

¹⁵⁴ Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 26. Mai 2004


Dienststelle für Wald und Landschaft